

Satzung des Sauerländischen Gebirgsvereins, Abteilung Dinslaken e.V.

*(einstimmig angenommen am 13.01.1973 in der Hauptversammlung
geändert ‚3.2 Abteilungsvorstand‘ am 12.01.2018)*

Gliederung der Satzung

1. Name, Sitz, Zweck

1.1 Name

1.2 Sitz

1.3 Zweck

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

2.2 Aufnahme

2.3 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

2.4 Ende der Mitgliedschaft

3. Vereinsorgane

3.1 die Abteilungsversammlung

3.2 der Abteilungsvorstand

4. Finanzen

4.1 Geschäftsjahr

4.2 Beiträge

4.3 Rechnungslegung

4.4 Kassenprüfung

4.5 Rücklagen und Überschüsse

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1 Wahlen und Abstimmungen

5.2 Satzungsänderung

5.3 Auflösen der Abteilung

5.4 Verwendung des Vereinsvermögens

6. Geltungsbeginn der Satzung

1. Name, Sitz, Zweck

1.1 Die Abteilung führt den Namen

Sauerländischer Gebirgsverein, Abteilung Dinslaken e. V.

1.2 Die Abteilung hat ihren Sitz in Dinslaken

1.3 Die am 8. Mai 1914 im damaligen Hotel Rosendahl in Dinslaken gegründete Abteilung bezweckt im Sinne des Hauptvereins, das Wandern zu pflegen und zu fördern. Sie bemüht sich für echte Freizeitgestaltung durch entsprechende Einrichtungen und Veranstaltungen zu sorgen, sie will den Menschen den Blick für die Notwendigkeit einer sinnvoll geordneten Natur schärfen und versucht, sich für die Belange der Volkstums- und Heimatpflege sowie für den Heimat- und Naturschutz einzusetzen.

Die Tätigkeit der Abteilung ist nicht auf Erwerb gerichtet und dient nicht wirtschaftlichen Zwecken. Sie ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1955. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

Die Mitglieder der Abteilung sind:

Ordentliche Mitglieder:

- *Erwachsene*
- *Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, Kinder unter 14 Jahren*

Ehrenmitglieder

Außerordentliche Mitglieder, d. h. Firmen und Körperschaften

Zu Ehrenmitgliedern kann die Abteilungsversammlung Frauen und Männer ernennen, die sich um die Abteilung verdient gemacht haben. Sie haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

Mitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die Deutsche Wanderjugend im SGV der Abteilung Dinslaken einschließlich der Mitglieder, die in der DWJ im SGV der Abteilung Dinslaken eine Aufgabe ausüben.

Mitglieder, die den Skilauf ausüben, können sich zur Ski-Gilde zusammenschließen.

2.2 Aufnahme

Die Anmeldung zur ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt beim Vorstand der Abteilung, der über die Aufnahme entscheidet.

Über die Aufnahme der jugendlichen Mitglieder entscheidet die Jugendvertretung.

2.3 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und das Vereinsabzeichen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jugendliche Mitglieder von 14 Jahren an sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt.

Die Mitglieder zahlen an die Abteilung den in der Versammlung jeweils festgesetzten Jahresbeitrag.

2.4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist bis spätestens zum 30. September dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet damit zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Mitglieder, die gegen die Belange des SGV verstoßen oder ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber der Abteilung nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden.

3. Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- Die Abteilungsversammlung (Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Abteilungsversammlung)
- der Vorstand

3.1 Die Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung besteht aus den Abteilungsmitgliedern. An der Abteilungsversammlung können als Zuhörer Vertreter der außerordentlichen Mitglieder und mit Zustimmung der Versammlung auch Gäste teilnehmen.

Zu Beginn des Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Weitere Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Abteilung es erfordert.

Die Einladung mit der Tagesordnung ist spätestens 14 Tage vor der Versammlung den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich oder mündlich bekannt zu machen.

Die Abteilungsmitglieder sind berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Erst in der Versammlung gestellte Anträge können nur erledigt werden, wenn die Versammlung zustimmt.

Eine ordnungsmäßig einberufene Abteilungsversammlung ist immer beschlussfähig.

Ihr sind vorbehalten

- a) Die Abnahme des Jahresberichtes des Abteilungsvorsitzenden und der Fachwarte
- b) Die Abnahme des Kassenberichtes
- c) Die Vorstandswahlen (mit Ausnahme der Jugend- und Schneelaufwarte)
- d) Die Bestätigung der Jugend- und Schneelaufwarte, die von den Mitgliedern der Jugendgruppe bzw. der Ski-Gilde gewählt werden.
- e) Die Wahl der Rechnungsprüfer für ein Jahr
- f) Ehrungen und Auszeichnungen
- g) Die Beschlussfassung über eingegangene Anträge

Alle Beschlüsse werden durch Niederschrift aufgenommen und vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer unterzeichnet.

3.2 Der Abteilungsvorstand

Der Vorstand der Abteilung besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) und einem erweiterten Vorstand. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Vorstandsteam von 3 Personen.

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Kassenwart (sofern nicht Mitglied im Vorstandsteam)
- dem Schriftführer (sofern nicht Mitglied im Vorstandsteam)
- den Fachwarten (sofern nicht Mitglied im Vorstandsteam)
- den Ehrenvorsitzenden

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm durch die Satzung oder Abteilungsversammlung zugewiesen sind – insbesondere für folgende:

- Durchführen der Beschlüsse der Abteilungsversammlung
- Aufstellen des Haushaltsplanes und Verwaltung des Vereinsvermögens
- Abfassen des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereiten, Einberufen und Leiten der Abteilungsversammlung
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereins- und Geschäftsordnungen
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Zusammenarbeit mit den benachbarten Abteilungen, dem Bezirksvorstand und dem Präsidium des SGV-Gesamtvereins

Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf, längstens jedoch in Abständen von sechs Monaten zusammen.

Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in allen Fragen der Vorstands-/Vereinsarbeit. Der erweiterte Vorstand tritt auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch in Abständen von sechs Monaten zusammen. Auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der Vorstandsmitglieder muss eine Einberufung des Vorstandes erfolgen.

Eine ordnungsmäßig einberufene Vorstandssitzung ist immer beschlussfähig.

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf auch einzelne Mitglieder des erweiterten Vorstandes, andere sachkundige Mitglieder, externe Berater oder Arbeitsgruppen zu seinen Sitzungen einladen, wenn ein dort zu beratender Punkt die Anwesenheit erfordert bzw. deren Teilnahme sinnvoll erscheint.

4. Finanzen

4.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.2 Beiträge

Die unter 2.1 aufgeführten Mitglieder haben den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis zum 30.04. jeden Jahres an den Kassenwart der Abteilung zu entrichten oder bargeldlos auf das angegebene Vereinskonto der Abteilung zu überweisen bzw. einzuzahlen.

4.3 Rechnungslegung

Spätestens bis zur jeweiligen Jahreshauptversammlung ist über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres Rechnung zu legen.

4.4 Kassenprüfung

Die Jahresrechnung und die Kasse werden jährlich durch zwei von der Jahreshauptversammlung gewählte Rechnungsprüfer, die dem Abteilungsvorstand nicht angehören, geprüft.

4.5 Rücklagen und Überschüsse

Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen. Diese Rücklagen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke in Anspruch genommen werden. Über die Inanspruchnahme entscheidet die Abteilungsversammlung auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes.

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen der Mitglieder zum Abteilungsvorstand (mit Ausnahme des Jugend- und Schneelaufwartes, die durch ihre Mitglieder gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden), erfolgen durch Stimmzettel in gesonderten Wahlgängen mit verdeckter Stimmabgabe oder wenn kein Widerspruch erfolgt, auch durch Zuruf oder Handzeichen für zwei Geschäftsjahre.

Jedes Jahr scheidet die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus. Wiederwahlen sind zulässig.

Ergänzungswahlen nimmt die nächste Abteilungsversammlung für den Rest der Wahlzeit vor.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes

vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, in allen anderen Fällen die Stimme des 1. Vorsitzenden.

5.2 Satzungsänderung

Die Abteilungsversammlung kann eine Änderung oder Ergänzung der Satzung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschließen. Der Wortlaut der beantragten Satzungsänderung oder Satzungsergänzung ist allen stimmberechtigten Abteilungsmitgliedern mit der Einladung zur Abteilungsversammlung bekannt zu geben.

5.3 Auflösung der Abteilung

Eine Auflösung der Abteilung kann von der Abteilungsversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Der Auflösungsantrag muss mit der Einladung zur Abteilungsversammlung allen stimmberechtigten Abteilungsmitgliedern bekanntgegeben werden. Zu einer solchen Versammlung müssen der Bezirksvorstand und der Hauptvorstand des Hauptvereins eingeladen werden.

5.4 Verwendung des Vereinsvermögens

Das Vermögen der Abteilung fällt nach Tilgung etwaiger Verbindlichkeiten bei Auflösung dem Hauptverein zu. Falls dieser gleichzeitig oder vorher aufgelöst wird, beschließt die Abteilungsversammlung zugleich über eine dem Satzungszweck entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens, ebenfalls nach Tilgung etwaiger Verbindlichkeiten, im Einvernehmen mit dem Finanzamt.

6. Geltungsbeginn der Satzung

Diese Satzung tritt anstelle der bisherigen Satzung und ihren Nachträgen mit dem heutigen Tag in Kraft.